

von den gesamten Entgelten die Entgelte, die zu Preisen vor der Industriepreisreform zu berechnen sind, abzusetzen.

(4) Bei der Ermittlung der nach den Absätzen 2 und 3 noch zu leistenden Abführung ist zu berücksichtigen, daß dem Betrieb nach Abzug der Produktionsfondssteuer und der abzuführenden Preisbestandteile für Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage noch ein Gewinn von 12 000 M jährlich verbleibt. § 3 Abs. 2 zweiter Satz gilt entsprechend.

Abführung von Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen

§ 6

(1) Die infolge planmäßiger Industriepreisänderungen ab dem Jahre 1971 eintretenden Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen auf bezogene Materialien und Leistungen sind abzuführen.

(2) Bei der Ermittlung der Abführungsbeträge für das jeweilige laufende Jahr können im gleichen Jahr gegebenenfalls eintretende Gewinnminderungen aus Material- bzw. Leistungspreiserhöhungen mit Gewinnerhöhungen aus Material- bzw. Leistungsverbilligungen saldiert werden. Ausgenommen davon sind die Preisveränderungen für Energieträger.

(3) Zur Vereinfachung können die Abführungen gemäß Abs. 1 für das Jahr 1972 wie folgt ermittelt werden:

für das Jahr 1971 abzuführender Betrag an Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen für bezogene Materialien und Leistungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen gemäß Abs. 1 (Festbetrag)

+ effektive Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen für bezogene Materialien und Leistungen aus planmäßigen Industriepreisänderungen, die erstmalig im Jahre 1972 wirksam geworden sind

= Abführung für 1972 (= Festbetrag für 1973).

In den folgenden Jahren kann entsprechend verfahren werden.

(4) Werden für alle vom Betrieb hergestellten Erzeugnisse und Leistungen Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen wirksam, entfällt die Abführung der Gewinnerhöhungen für die Material- und Leistungsverbilligungen. Sofern nur für einen Teil der vom Betrieb hergestellten Erzeugnisse und Leistungen Preise aus planmäßigen Industriepreisänderungen eingeführt werden, entfällt die Abführung der Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen für die Material- und Leistungsanteile, die in diese Erzeugnisse und Leistungen eingehen. Über die Ermittlung dieser Anteile ist vom Betrieb ein Nachweis in geeigneter Form zu führen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn die im Preis veränderten Materialien und Leistungen auf Grund von Kalkulationsvorschriften zu diesen Industriepreisen weiterzuberechnen sind.

(5) Die Abführung von Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen auf Grund der im jeweiligen Jahr neu wirksam gewordenen planmäßigen Industriepreisänderungen nach den Absätzen 1 bis 4 entfällt, sofern der für das betreffende Jahr effektiv

abzuführende Betrag 1 000 M nicht übersteigt. Ein gemäß Abs. 3 für 1971 oder die folgenden Jahre abzuführender Festbetrag über 1 000 M ist unabhängig davon abzuführen.

(6) Handwerker, die ihre Handwerksteuer gemäß § 10 Ziff. 2 des Gesetzes vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker (GBL I S. 71) pauschal entrichten, sind von der Abführung von Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen befreit.

§ 7

(1) Auf die Abführungen gemäß den §§ 5 und 6 sind Abschlagzahlungen zu leisten.

(2) Die Abschlagzahlungen sind in Höhe eines Zwölftels bzw. eines Viertels des nach § 5 ermittelten Betrages zuzüglich der im Abschlagzahlungszeitraum eingetretenen Gewinnerhöhungen aus Material- und Leistungsverbilligungen (§ 6) zu den für die Handwerksteuer geltenden Abschlagzahlungsterminen — erstmals bis zum 10. Februar bzw. 10. April 1971 — für den vorangegangenen Zeitraum zu entrichten.

(3) Verändern sich die Abführungen gemäß den §§ 5 und 6 infolge der Einführung von Preisen aus planmäßigen Industriepreisänderungen für die vom Betrieb hergestellten Erzeugnisse und Leistungen, ist die sich dadurch ergebende Veränderung der Abschlagzahlungen dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, mitzuteilen.

(4) Den auf die Abführung gemäß § 5 Abs. 2 zu leistenden Abschlagzahlungen für 1971 — erstmals bis zum 10. Februar bzw. 10. April 1971 — sind vorläufig zu ermittelnde Abführungsbeträge für 1971 zugrunde zu legen.

§ 8

Verfahrensbestimmungen

(1) Die Produktionsfondssteuer und die Abführungen gemäß den §§ 2 bis 7 sind von den Betrieben selbst zu berechnen und an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

(2) Die jeweiligen Jahresbeträge sind bis zum Termin der Abgabe der Jahreserklärung dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu erklären. Unter Anrechnung der geleisteten Abschlagzahlungen sich ergebende Abschlußzahlungen sind innerhalb von 7 Tagen nach dem Termin für die Abgabe der Jahreserklärung abzuführen.

(3) Auf die Produktionsfondssteuer und die in dieser Anordnung geregelten anderen Abführungen an den Staatshaushalt ist die Verordnung vom 19. Januar 1961 über die Erhebung von Zuschlägen und Stundungszinsen für Steuern, Verbrauchsabgaben, Beiträge zur Sozialpflichtversicherung und andere Abführungen — Zuschlagsverordnung — (GBL II S. 39) anzuwenden.

(4) Im übrigen sind die für Steuern geltenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen maßgebend.

Zu Ziff. 5. des Beschlusses:

§ 9

Steuerliche Vergünstigungen für die Tilgung von Investitionskrediten

(1) Betriebe, die überwiegend Reparatur-, Dienst- und Versorgungsleistungen für die Bevölkerung ausführen, können nachweisbar entstandene Mehrgewinne